

HAMBURGER GETREIDEBÖRSE

DER VORSTAND

Adolphsplatz 1(Börse), Kontor 24, 20457 Hamburg Tel. 040/ 36 98 79-0 Fax. 040/ 36 98 79-20 E-Mail: info@vdg-ev.de

Bestimmungen für den Handel mit Ölschroten aus deutscher Produktion

Ausgabe vom 1. Januar 2013

§ 1 Allgemeines

- (1) Wird zu diesen Bestimmungen im Anschluss an Ölmühlenbedingungen gehandelt, so gelten die Bedingungen der liefernden Ölmühle vorrangig. Soweit deren Bedingungen keine Vorschriften enthalten, gelten die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Ist die liefernde Ölmühle nicht im Vertrag vereinbart oder auch nicht nachträglich vom Verkäufer bestimmt, so gelten allein die nachfolgenden Regelungen.
- (3) Bei Verkäufen von niederrheinischen Fabrikaten gelten diese Bestimmungen vorrangig vor den Rheinisch-westfälischen Handelsgebräuchen.

§ 2 Bestätigungsschreiben

- (1) Werden Schlusscheine oder Bestätigungsschreiben gewechselt oder von einer Partei oder einem Vermittler erteilt, so sind damit alle früheren Vereinbarungen aufgehoben, wenn sie nicht in den Schlusschein oder das Bestätigungsschreiben aufgenommen wurden. Schlusscheine und/oder Bestätigungsschreiben, denen nicht unverzüglich fernschriftlich widersprochen wird, gelten als genehmigt.
- (2) Werden Schlusscheine oder Bestätigungsschreiben oder mehrere Bestätigungsschreiben erteilt, so gilt das unwidersprochen gebliebene Bestätigungsschreiben des Verkäufers.
- (3) Werden später noch mündliche Vereinbarungen getroffen, so sind diese nur dann gültig, wenn sie mindestens von einer Seite unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Erfolgt auf solche Schriftstücke nicht unverzüglich fernschriftlicher Widerspruch, gelten sie als genehmigt.

§ 3 Benachrichtigung

Der Begriff „schriftlich“ schließt den fernschriftlichen oder telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller Nachrichtenübermittlung wie z.B. Telefax oder E-Mail ein. Der Begriff „fernschriftlich“ schließt den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller Nachrichtenübermittlung wie z.B. Telefax oder E-Mail ein.

§ 4 Geschäftstage

- (1) Als Geschäftstage gelten die Werktage mit Ausnahme des Sonnabends sowie des 24. und 31. Dezember.
- (2) Der Tag des Vertragsabschlusses bzw. der Tag des Eingangs einer Erklärung, mit der eine Frist gesetzt wird, zählen bei der Fristberechnung nicht mit.
- (3) Erklärungen, die an einem Geschäftstag nach 16.00 Uhr eingehen, gelten als am nächsten Geschäftstag eingegangen.
- (4) Unterschiedlich anerkannte Feiertage wirken nur zugunsten desjenigen, der an einem solchen Tage eine Erklärung abzugeben oder zu empfangen bzw. eine Handlung vorzunehmen hat.

§ 5 Fristen

- (1) „Sofort“ bedeutet innerhalb von 3 Geschäftstagen, bei Schiffsverladungen jedoch innerhalb von 5 Geschäftstagen, „prompt“ bedeutet innerhalb von 10 Geschäftstagen.
- (2) Der Ausdruck „Anfang eines Monats“ umfasst die Tage vom 1. bis 10., „Mitte des Monats“ die vom 11. bis 20. und „Ende des Monats“ die vom 21. bis zum letzten Tag des betreffenden Monats.
- (3) Der Ausdruck „erste Hälfte des Monats“ umfasst die Tage vom 1. bis 15. des Monats, der Ausdruck „zweite Hälfte des Monats“ die vom 16. bis zum letzten Tag des betreffenden Monats.

§ 6 Mengenspielraum

Der Verkäufer darf den Mengenspielraum nur dann in Anspruch nehmen, sofern die liefernde Ölmühle nachweislich davon Gebrauch macht.

§ 7 Nachfrist

(1) Im Falle der nicht rechtzeitigen Erfüllung des Vertrages ist der Nichtsäumige berechtigt, nach Ablauf der Erfüllungsfrist fernschriftlich eine Nachfrist zu stellen, welche an einem Geschäftstag bis 16.00 Uhr bei der säumigen Partei eintreffen muss, falls sie für den nächsten Geschäftstag als ersten Tag der Nachfrist Geltung haben soll, und zwar:

bei Verkäufen per „sofort“ von mindestens 2 Geschäftstagen,

bei Verkäufen auf eine längere Frist als „sofort“ bis einschließlich „prompt“ von mindestens 3 Geschäftstagen und

bei Verkäufen auf eine längere Frist als „prompt“ von mindestens 5 Geschäftstagen.

(2) Der Stellung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn die andere Vertragspartei ausdrücklich schriftlich erklärt, dass sie den Vertrag nicht erfüllen wird.

§ 8 Nichterfüllung

(1) Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Nichtsäumige berechtigt, entweder

a) vom Vertrag zurückzutreten oder

b) binnen dreier Geschäftstage durch einen an einer Börse zugelassenen Makler die Ware für Rechnung des Säumigen zu verkaufen oder zu kaufen oder

c) den Wert der Ware durch einen an einer Börse zugelassenen Makler feststellen zulassen und die sich ergebende Preisdifferenz und die Kosten der Preisfeststellung vom Säumigen zu verlangen. Als Stichtag gilt hierbei der erste Geschäftstag nach Ablauf der Nachfrist bzw. der auf die Abgabe der Nichterfüllungserklärung folgende Geschäftstag.

(2) Das Schiedsgericht ist berechtigt und auf Antrag einer Partei verpflichtet, das in Abs. 1 b) vorgesehene Deckungsgeschäft oder die in Abs. 1 c) vorgesehene Feststellung des Wertes der Ware zu überprüfen. Falls sich bei der Überprüfung des Deckungsgeschäfts oder der Feststellung des Wertes ergibt, dass sie nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind oder zu einem offensichtlich unbilligen Ergebnis geführt haben, so hat das Schiedsgericht die Preisdifferenz unter Berücksichtigung der Marktlage selbst festzusetzen. Das gleiche gilt, wenn das angekündigte Deckungsgeschäft nicht durchgeführt worden ist.

(3) Der Nichtsäumige hat dem Säumigen spätestens am nächsten Geschäftstag nach Ablauf der Nachfrist oder der Abgabe einer Nichterfüllungserklärung fernschriftlich mitzuteilen, von welchem Recht er Gebrauch machen wird. Macht der Nichtsäumige von dem ihm unter Abs. 1 b) zustehenden Recht Gebrauch, so hat er dem Säumigen auch den Zeitpunkt des An- und Verkaufs sowie den Namen des damit beauftragten Maklers rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Unterlässt es der Nichtsäumige, gemäß dem vorhergehenden Absatz zu verfahren, so steht ihm noch das Recht unter Abs. 1 c) zu.

(5) In gleicher Weise kann eine Vertragspartei verfahren, wenn die andere Vertragspartei erklärt, den Vertrag nicht erfüllen zu können oder nicht erfüllen zu wollen.

(6) Bei Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens ist der Nichtsäumige berechtigt, den Wert der Ware durch das Schiedsgericht feststellen zu lassen, ohne dass er zunächst nach Abs. 1 c) vorgehen müsste.

(7) Für den Fall der Nichtlieferung gilt die mittlere Menge als Verrechnungsgrundlage.

§ 9 Circle-Klausel

(1) Hat ein Verkäufer von seinem Käufer oder einem nachfolgenden Käufer dieselbe Ware oder einen Teil derselben Ware zurückgekauft und sind Andienungen oder Freistellungen erteilt worden, so hat die Abrechnung auf Basis der konkretisierten Menge durch Zahlung der Differenz zwischen dem in dem jeweiligen Kontraktverhältnis geltenden Rechnungsbetrag und dem niedrigsten Rechnungsbetrag im Circle

durch den Käufer an seinen Verkäufer zu erfolgen. Circle-Abrechnungen müssen innerhalb von 15 Geschäftstagen nach Erhalt bezahlt werden.

(2) Im Falle einer Erfüllungsbehinderung wie z.B. Streik, Eis, außergewöhnlicher Wasserverhältnisse usw. verschiebt sich die Abrechnung um die Dauer der Behinderung. Bei einer Erfüllungsverhinderung entfällt eine Circle-Abrechnung.

(3) Stellt eine Partei im Circle vor Fälligkeit ihre Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, so gilt anstelle des niedrigsten Rechnungsbetrages als Abrechnungsgrundlage der Tagespreis am nächsten Geschäftstag nach Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache. Der Tagespreis ist durch einen an einer Börse zugelassenen Makler festzustellen. Die sich ergebenden Differenzen sind zwischen den jeweiligen Vertragsparteien gegenseitig zu verrechnen.

§ 10 Force majeure

(1) Der Verkäufer ist von der Einhaltung kontraktlicher Lieferfristen und gegebenenfalls von der Vertragserfüllung entbunden, wenn im Inland oder Ausland Umstände eintreten, durch welche die Ölmühle/n, deren Produkte unter die vereinbarte Fabrikatsbezeichnung fallen, im Bezug von Rohmaterial, in der Verarbeitung oder in der Lieferung bzw. in der Verladung behindert ist/sind.

(2) In diesem Falle ist der Verkäufer berechtigt, die vereinbarte Lieferfrist um die voraussichtliche Dauer der Behinderung oder eines Teils derselben entsprechend hinauszuschieben oder die Vertragsmenge entsprechend zu kürzen. Will der Verkäufer von diesem Recht Gebrauch machen, so hat er dies dem Käufer fernschriftlich unverzüglich nach Bekanntwerden des betreffenden Ereignisses mitzuteilen.

(3) Dauert die Behinderung länger als einen Monat, so hat der Verkäufer das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Es steht dem Verkäufer frei, bis zum Ende der Behinderung eine Ersatzlieferung in gleichwertiger Ware vorzunehmen.

(5) Der Verkäufer kann die Rechte aus den Abs. 1 bis 4 nur in dem Verhältnis in Anspruch nehmen, wie der Produktionsanteil der betroffenen Ölmühle/n, deren Produkte unter die vereinbarte Fabrikatsbezeichnung fallen, zur Gesamtproduktion der in Frage kommenden Ölmühlen steht.

(6) Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer den Nachweis dafür zu erbringen, dass die Berufung auf Force majeure seitens einer Ölmühle oder mehrerer Ölmühlen, deren Produkte unter die vereinbarte Fabrikatsbezeichnung fallen, im Markt bekannt geworden ist.

§ 11 Zahlungseinstellung

(1) Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, so erlöschen die Ansprüche auf Erfüllung des Vertrags, soweit dieser beiderseits noch unerfüllt ist. An die Stelle der Erfüllungsansprüche tritt mit der Zahlungseinstellung oder dem Vorliegen einer ihr gleichzuerachtenden Tatsache der Anspruch auf Zahlung der sich zwischen Kontraktpreis und Tagespreis ergebenden Preisdifferenz, die gegenseitig zu verrechnen ist.

(2) Die Feststellung des Tagespreises hat unter Beachtung der Vorschrift des § 8 Abs. 1 c) zu erfolgen. Als Stichtag gilt der folgende Geschäftstag nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache. Die Kosten der Preisfeststellung gehen zu Lasten der Partei, die in Zahlungsschwierigkeiten ist.

§ 12 Freistellung

(1) Hat sich der Verkäufer zur Hergabe einer Freistellung oder eines Lieferscheines zu einem bestimmten Termin ohne Präjudiz für den Lieferzeitpunkt verpflichtet, so hat er dieser Verpflichtung unter Angabe der Nummer des Ölmühlenkontraktes und der Kette bis zum vereinbarten Termin beim Käufer eingehend nachzukommen.

(2) Erfolgt die Hergabe der Freistellung oder des Lieferscheines nicht fristgerecht, ist der Käufer berechtigt, dem Verkäufer nach Ablauf dieser Frist eine Nachfrist von drei Geschäftstagen zu stellen und nach deren fruchtlosem Ablauf die Rechte wegen Nichterfüllung gemäß § 8 geltend zu machen.

§ 13 Erlöschen von Ansprüchen

(1) Ein Vertrag erlischt von selbst, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der im Vertrag festgelegten Erfüllungszeit eine schriftliche Mahnung zur Erfüllung des Vertrages erfolgt.

(2) Erfolgt innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist eine Mahnung, macht aber der Mahnende bis zum Ende des 4. Monats nach Ablauf der im Vertrag festgelegten Erfüllungszeit von seinen Rechten keinen Gebrauch, so ist der Vertrag ohne gegenseitige Vergütung als erloschen anzusehen. Die Force-majeure-Regelungen bleiben hiervon unberührt.

(3) Im Übrigen verjähren Ansprüche aus diesem Vertrag innerhalb eines Jahres nach Ablauf des vereinbarten Erfüllungszeitraumes.

§ 14 Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten aus dem Vertrag und etwaigen mit ihm im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen werden durch ein deutsches Börsenschiedsgericht endgültig entschieden, und zwar nicht nur zwischen Käufer und Verkäufer, sondern auch zwischen Vertragsschließenden und Geschäftsvermittlern. Falls die Parteien kein anderes deutsches Börsenschiedsgericht vereinbart haben, ist das Schiedsgericht des „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.“ zuständig. Die Parteien unterwerfen sich der am des Abschlusses geltenden Schiedsgerichtsordnung des betreffenden Schiedsgerichts. Die Vereinbarung des Schiedsgerichts ist auch für die Entscheidung über die Gültigkeit des Geschäfts wirksam, wenn diese von einer Vertragspartei aus irgendeinem Grunde bestritten wird. Anerkannte Forderungen, Forderungen aus Schecks und Wechseln sowie Kaufpreisforderungen, welche trotz Mahnung nicht bestritten worden sind, können nach Wahl des Gläubigers vor dem ordentlichen Gericht oder dem Schiedsgericht geltend gemacht werden.